

3. JULI 1865

2. Sitzung

Wien am 3. Juli 1865.

Abminder Landtag

2. Sitzung.

Gegenwärtig

- Gegenstände:
1. Staatsrechnung pro 1864,
  2. Anleihenvertragsgesetz,
  3. Gewerbeverordnung,
  4. allg. deutsch. Handelsgesetz,
  5. Anleihenvertragsgesetz.

Alle Abgeordneten  
fr. Landtag d. v. Ganges.

Das Protocoll von letzter Sitzung wird vorgelesen und ge-  
billigt, die Einkünfte mit letzter  
Sitzung werden zur Kenntniss der  
Versammlung gebracht und es folgt  
die Erörterung über den Antrag  
zur 1864er Staatsrechnung vort-  
mal.

Der Antragsteller sub 13, über  
Anleihenvertragsgesetz, wird  
mit Genehmigung.

Der Antragsteller über die  
Anleihefinanzierung des allg. deutschen  
Handelsgesetzes des k.  
Regierungsrates wird beschlossen,  
dass der Regierungsrat dem  
Landtag den Anleihenvertrag in  
einer besondern Zusammenstellung

In wirklichen Einvernehmen & Über-  
gaben nach Veranlassung will.

Die Eröffnung des Rechtsamtes auf  
9. 11. wird nachträglich einstimmig  
genehmigt.

Somit wird dem Landtag & Landtag  
Erzischer Erzähler des Landtags  
Eröffnung der 11. 11. 1864 ein-  
stimmig ausläßt.

Die nachträgliche Abstimmung über  
die Rechtsamts pro 1864 erfolgt  
von allen Mitgliedern mit Ja.

/ Rechtsamts  
expedit.

Die Eröffnung des Rechtsamtes  
geschehen beginnt.

§ 1. nach dem-Antrag einseitig ange-  
nommen.

§ 2. stump.

§ 3. zufällig nach untersucht die  
Abänderung um Tag von 4000  
mit 8-7 St.

Somit man der Satzung dieses Rechts  
die Abänderung geben können, als sie gutes  
der 3. Januar des Zustandes mit 400  
gd Rechts, so wünscht je Rechts unter  
unser unser Rechts geben im

Protokoll.

§ 4 bis „eingefallen werden“ mit 18-2

§ 4 angewiesen, ebenso im Paragraf.

§ 5 muss angewiesen.

§ 6 mit ~~der~~ Änderung des letzten  
Paras., das Gericht fordert jedoch  
die Änderung der Bestimmung der Bestimmung  
gegen Belag des Tage von 40 Mrk. an,  
etc. nach dem Commis. - Antlage  
muss angewiesen.

§ 7 erfällt die Änderung: Bestimmung,  
wobei in jeder Gemeinde der ländliche  
Gemeinderath aus der Mitte der Gemeinderaths gut vertrauen in das  
Landgericht gut kenntlich ist, voll-  
zogen. Das Übrige unverändert  
angewiesen.

Die Bestimmung allfälliger Gericht, ob  
auf der Versteigerung als Bestmann wahl-  
bar sei, wird auf Wunsch des § 6.

Bestimmung der Bestmann, dass bei  
der Versteigerung bei der Bestimmung  
mit 12-3 Personen in dem Bestmann  
Bestmann, der unter Gemeinderaths  
Bestmann Gemeinderaths in angewiesen  
Bestmann also mit Änderung des  
Bestmann, der unter Bestmann.

§ 8 muss angewiesen

handtags akt 1865

§9 Der Termin von 30 Tagen wird auf  
14 vermindert, u. wird sodann  
mit 13-2 H. angen.

§10 u. 11 angenommen.

§12 u. 13/14

Bei §14 wird die Frage aufgeworfen  
ob die Abzinsung der f. Renten  
bei einfachen Forderungen durch  
dieses Gesetz ausgeschlossen werde.  
Zur Erklärung des gen. Reg. Com.  
zufolge, muß dem gegenw. Gesetz  
allerdings diese Abzinsung ge-  
statten werden, so daß die Be-  
freiung von Forderungen der  
f. Renten auf ihrem andern  
als dem Tage dieses Gesetzes er-  
folgen kann.

Damit war dieses Gegenstand  
betreffs d. bei der Entscheidung  
gegenw. gesetzl. Abgeordneter  
für den Annahme des Gesetzes  
dies, Ja, ant.

Zur Besprechung des gen. Hr. Erni,  
Gmelin, Büchel im Verlauf  
auf Donnerstag wird nach längerem  
Verhats mit 13-2 H. abge-  
schlagen. Am 12<sup>ten</sup> Uhr Besluß  
in der Mittagsitzung.

1865. 2. Abg. 3. Juli. II. Lager.

Freitag 23. Juli.

Es kommt das Quarantänen  
zur Beratung.

§ 1 wird abgelehnt.

Esamts alle übrigen §§ des Gesetzes  
Präsident stellt die Frage ob das  
Gesetz in der II. Lesung zu unter-  
stellen sei. Hier aber bei der  
jüngsten Beratung dieses Modi-  
fikationsantrags wurde,  
so konnte man erwarten, daß  
auch in der II. Lesung dieses An-  
trags nicht angenommen wurde, so  
wird mit 10-5 St. auf aus-  
giltige Abstimmung übertragen.

Hierbei alle Stimmen: Ja.  
Ingleicher Weise erfolgt die  
Annahme des Leinfelder  
Gesetzes.

In der Beratung des allg. Leinfelder  
Gesetzes erfolgt offen  
die Annahme in Leinfelder  
Gesetz nicht wurde, angenommen  
§ 4, <sup>in</sup> welchem der 2. Satz bezüglich  
der Publikation des Gesetzes in  
Leinfelder Gesetzen gestrichelt ist.  
Endabstimmung: Ja - alle St.

Die Abstimmung über Leinfelder  
für das Leinfelder erfolgt  
so gar werden genannt als

Mitglieder: Pfeiffer 13, Krüger 13,  
Meyer 12, Schriftf. & Wagner  
zu mit 9. St.

Diese Commission wird auf  
Landschaftsversammlung über die Land-  
schaftsaufsicht aufgetragen.

Es sei auf Bescheid zu folgen.

Das Protokoll wurde am 27. Juli 1865  
Wald am 27. Juli 1865

aus  
J. Meurer  
Pfeiffer

Leiter

e-archiv

handkoppalt 1865

---

Mai 12. Juli 65

A. 138

Protocoll der II. Sitzung  
Abend am 3. Juli 1865

geb. Mitt. a. d. f. Png

Kreuz